

Satzung

zum geänderten Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Algesdorf
Kreis Grafschaft Schaumburg im Maßstab 1 : 1000

Zur Durchführung einer geordneten Entwicklung innerhalb des Plangebietes erläßt der Rat der Gemeinde Algesdorf aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 (Bundesgesetzblatt 1, Seite 341) verbunden mit den §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung v. 18.4.63 (Nds. GuVbl. 63, Seite 255) folgende Satzung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt:

Im Norden: durch den landw. Wirtschaftsweg, Flurstück 95/69

Im Osten: durch die Kreisstraße 44

Im Süden durch die Flurstücke 36/5 und 36 / 6

Im Westen: durch das Flurstück 36/4

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 1 (verbindlicher Bauleitplan) im Maßstab 1:1000 ist Bestandteil dieser Satzung. Entlang der Grenzen des Plangebietes verläuft eine breite graue Farblinie. Das Plangebiet liegt im Bereich der Flur 5, Gemarkung Algesdorf. Eigentümer und Größe der Flurstücke sind aus dem beiliegende Eigentümerverzeichnis ersichtlich.

§ 2

1. Die Austücke 36/6, 36/7, 36/9 - 36/12, 36/14 - 36/17, 36/19 - 36/23 werden als reines Wohngebiet mit höchstens zweigeschossiger offener Bauweise mit der Grundflächenzahl 0,3 und der Geschossflächenzahl 0,5 ausgewiesen (WR II max - 0,3/0,5)
2. Die Austücke 36/25 - 36/32 und 36/39 - 36/46 werden als allgemeines Wohngebiet mit höchstens zweigeschossiger offener Bauweise mit der Grundflächenzahl 0,7 und der Geschossflächenzahl 0,5 ausgewiesen (WA II max - 0,3/0,5).
3. Die Mindestgröße der Baugrundstücke beider Gebiete beträgt 600 qm.

§ 3

Für die Durchführung von Bauvorhaben ist im Einzelfall die zur Zeit geltende örtliche Bauordnung rechtsverbindlich.

§ 4

Die Baugrundstücke sind nach der Siedlungsstraße "A" hin zu orientieren. Direkte Zuwegungen, wie Tür-, Tor- oder sonstige Durchgangsöffnungen in der Einfriedigung zur Kreisstraße hin sind nicht zugelassen. Das im Plan eingetragene Sichtdreieck ist von jeglicher Bebauung und Bewuchs über 0,80 m Höhe freizuhalten.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Gemeindedirektor

Matthies

Beschlossen vom Rat der Gem. Algesdorf
in seiner Sitzung am 22. Juni 1965



Genehmigt

gemäß § 11 des Bundeshaugesetzes
vom 23. 6. 1960

Der Regierungspräsident

H VI Nr. 966 / 65

Hannover, den 14. 3. 1966

Im Auftrage

Oberbaurat

